

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 15 (1923)

Heft: 5

Rubrik: Internationales

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Produktion von Rübli, Kohlarten, Kartoffeln, Erbsen, Heu- und Streu und Randen. Stark zurückgegangen ist die Produktion von Kohlrüben Getreide und Getreidestroh. Die Zuckerrübenproduktion ist mit 1,846,896 Kilo ziemlich stabil geblieben. Der Rückgang der Getreideproduktion ist auf die äusserst ungünstigen Witterungsverhältnisse zurückzuführen. Die Jahresrechnung ergibt einen Betriebsverlust von 75,605 Fr. Der Verwaltungsrat beantragt dem V. S. K. auch das Defizit für diese Berichtsperiode zu übernehmen.

Schweiz. Volksfürsorge. Nach dem Tätigkeits- und Rechnungsbericht über das vierte Geschäftsjahr hat sich die Genossenschaft weiter günstig entwickelt. Der Versicherungsbestand ist bei Jahresschluss auf eine Versicherungssumme von 12,187,048 Fr. angewachsen. Der Einnahmenüberschuss beläuft sich auf 64,771 Fr., wovon 12,954 Fr. dem statutarischen Reservefonds und 51,817 Fr. dem Ueberschussfonds der Versicherten zugewiesen werden. Der Reservefonds wächst dadurch auf 44,099 Fr., der Ueberschussfonds auf 116,108 Fr. an. Der Ueberschussfonds wird zur Ermässigung der Prämien verwendet; die Ermässigung beträgt für die im Jahre 1923 fällig werdenden anteilberechtigten Prämien 6 Prozent der Tarifprämie. Es sind im Berichtsjahre 43 Versicherte gestorben, an deren Hinterlassene insgesamt 43,174 Fr. ausbezahlt wurden. Die Garantiemittel sind bis Ende 1922 auf 1,531,222 Fr. angewachsen.

Genossenschaft Unionsbuchhandlung und Verlag Zürich. Aus dem Bericht über das Geschäftsjahr 1922 (1. Februar 1922 bis 31. Januar 1923) ist zu entnehmen, dass sich der Umsatz trotz wirtschaftlicher Krise und ohne Erhöhung der Bücherpreise stark gesteigert hat. Der Umsatz der letzten vier Jahre ergibt für 1919 einen Umsatz von 37,033 Fr., für 1920 einen Umsatz von 150,831 Fr., für 1921 einen Umsatz von 225,495 Fr. und für 1922 einen Umsatz von 274,790 Fr. auf. Die Umsatzbilanz für das Jahr 1922 weist die Summe von 1,087,821 Fr. auf.

Der Bericht nimmt namentlich gegen die Anschuldigung Stellung, dass die Unionsbuchhandlungen eine Schädigung des schweizerischen Schriftstellertums darstellen, weil sie ihren Bedarf an deutschen Büchern durch deutsche und österreichische Zwischenhändler decken und dadurch die in der Schweiz lebenden Schriftsteller der ihnen vom Verlag zugesicherten Honorare in Schweizerfranken für direkt nach der Schweiz gelieferte Bücher verlustiggehen. Mit Recht wird darauf hingewiesen, dass die Genossenschaft durch das Vorgehen der schweizerischen Buchhändler, die die Unionsbuchhandlungen zur Innehaltung der übersetzten Bücherpreise zwingen wollten, gezwungen war, diesen Weg zu beschreiten, nachdem die Bezugssperre über sie verhängt worden war. Zum Beweis dafür, dass die Genossenschaft keineswegs beabsichtigte, die schweizerischen Schriftsteller zu schädigen, hat die Genossenschaft auch für das Jahr 1922 der Werkbeleihungskasse des schweizerischen Schriftstellervereins den Betrag von 500 Fr. überwiesen.



Notizen.

Abstimmung über die Zollinitiative. Mit 462,340 gegen 169,970 Stimmen wurde die Zollinitiative am 15. April vom Volke verworfen. Das Abstimmungsergebnis bezeugt sowohl die Interesslosigkeit weiter Kreise von unselbständig Erwerbenden, die wohl über die teuren Zeiten jammern, aber zu faul sind, auch nur einen Gang zur Urne zu tun, wie auch die Leichtigkeit, mit der die bürgerliche Presse diese «schwankenden Gestalten» mit demagogischen «nationalen» Parolen ein-

fangen kann. Unter den 462,000 Neinstimmern befinden sich über 100,000 Arbeiter.

Förderung der Berufslehre. Im Organ «Berufsberatung und Berufsbildung», das vom Schweizerischen Verband für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge herausgegeben wird, erzählt ein Berufsberater seine Erfahrungen bei Unterbringung eines Maurerlehrlings. Der Betriebsinhaber habe erklärt: «Ja sehen Sie, wir können keine Lehrlinge einstellen, denn sie sind verpflichtet, die Gewerbeschule zu besuchen. Wir können ihnen nicht erlauben, am Nachmittag die Arbeit auszusetzen zum Zwecke des Schulbesuchs. Wir stellen sie als Handlanger ein, und wenn sie ein wenig aufmerksam sind, lernen sie auch, was sie wollen, soviel wie ein Lehrling. Und wenn sie auch keine Prüfung ablegen können, danach fragt heute kein Geschäft; man verlangt einfach, dass sie etwas können.»

Es hat wieder einmal einer die Wahrheit gesagt, so wie er denkt. Wahrscheinlich einer von denen, die auf der Mustermesse in Basel begeistert den patriotischen Tiraden zustimmen, auf das Wohl eines tüchtigen Nachwuchses ihr Glas leeren und sich nebenbei sittlich entrüsten, dass die Jugend so wenig Begeisterung zeigt für das ehrsame Maurerhandwerk. Wäre es nicht angezeigt, solche Musterknaben öffentlich beim Namen zu nennen?



Internationales.

Internationale Union der Organisationen der Arbeiter und Arbeiterinnen der Lebens- und Genussmittelindustrie. Aus dem Bericht der Exekutive für die Zeit vom 1. Mai 1922 bis zum 15. April 1923 seien die folgenden Angaben erwähnt:

In der Zusammensetzung der Exekutive sind keine Änderungen eingetreten. Die Beibehaltung der bisherigen Verhältnisse wird aber als für die Dauer unmöglich bezeichnet; namentlich, weil der Vizepräsident der Union, dem wichtige Geschäfte zufallen, dem Vorstand nicht angehört und deshalb aus dessen Tagungen ausscheidet. Die Bemühungen der Exekutive, die der Union fernstehenden Organisationen zum Beitritt zu gewinnen, waren zum Teil erfolgreich; so sind die Lebensmittelarbeiterverbände Italiens und Jugoslawiens der Union beigetreten. Mit einer Reihe von Organisationen, namentlich in Amerika und England wurde Fühlung genommen.

Mit den angeschlossenen Organisationen und mit dem Sekretariat des Internationalen Gewerkschaftsbundes steht die Exekutive fortgesetzt in Verbindung. Ebenso unterhält sie ständige Beziehungen mit den übrigen internationalen Berufssekretariaten. Entgegen einem Antrag auf Abbruch der Beziehungen zum internationalen Arbeitsamt sind diese weiter unterhalten worden. Dabei wird betont, dass das I. A. A. keineswegs den gewerkschaftlichen Kampf ersetzen könne, dass es aber imstande sei, den Arbeiterorganisationen wertvolles Material zu liefern.

Das Mitteilungsblatt der Exekutive erscheint in einer Auflage von 200 Exemplaren und wird überall fleissig benützt. Lebhaftige Bemühungen machte die Exekutive für die Beseitigung der Nacharbeit in den Bäckereien. Der gegen die Firma Remy in Belgien eingeleitete Boykottkampf ist noch nicht abgeschlossen. Die Organisation umfasst gegenwärtig 570,747 Mitglieder.

Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes. Vom 10. bis 13. April tagte in Genf der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes. Von den gefassten Beschlüssen seien die folgenden erwähnt:

Ein aus neun Mitgliedern bestehender Ausschuss soll der nächsten Tagung Vorschläge unterbreiten, in welcher Weise die Ratifizierung des Washingtoner Abkommens betr. Beschränkung der Arbeitszeit in gewerblichen Betrieben auf acht Stunden pro Tag und 48 Stunden pro Woche beschleunigt werden kann. Ferner sollen die Mitgliedsstaaten der Internationalen Arbeitskonferenz darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie verpflichtet sind, die Uebereinkommensentwürfe ihren Parlamenten innerhalb 18 Monaten nach Schluss der betreffenden Konferenz vorzulegen. Ein Bericht des Beirats für Milzbrand betr. Schutz der Arbeiter, die mit verseuchtem Material in Berührung kommen, soll der nächsten Arbeitskonferenz zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Einer Anregung der Organisationen der Kriegsbeschädigten verschiedener Länder auf Einberufung einer Konferenz wird zugestimmt. Ferner soll eine Konferenz von Vertretern der amtlichen Arbeitsstatistik einberufen werden, die sich mit der Frage der Vereinheitlichung der Statistik beschäftigen wird. Die fünfte Internationale Arbeitskonferenz wird im Oktober in Genf stattfinden und allgemeine Grundsätze für die Organisation der Fabrikinspektion zum Gegenstand haben.



Ausland.

Bulgarien. Die praktische Durchführung des Arbeitszwangsgesetzes. Im Juni 1920 wurde in Bulgarien ein Gesetz angenommen, das bezweckte, die gesamte Jugend in den Dienst des Staates zu stellen, um die durch den Krieg erlittenen Schäden wieder wettzumachen und die Naturschätze des Landes zu erschliessen. Die Ententemächte erhoben dagegen Einspruch, weil sie darin eine mögliche militärische Gefahr oder eine Anlehnung an den Bolschewismus erblickten, und Bulgarien wurde genötigt, die Bestimmungen des Gesetzes nach den Wünschen der Entente umzugestalten.

Die besonderen Verhältnisse Bulgariens waren für die Durchführung des Gesetzes günstig. Der Vertrag von Neuilly hatte die Armee aufgelöst und eine andere Verwendung der Jugend, die bisher zum Waffendienst herangezogen worden war, lag nahe. Ferner war die Bevölkerung an einen Arbeitszwang zur Erhaltung der Strassen ihrer eigenen Gemeinden gewöhnt. Das Gesetz gilt für Männer und Frauen; doch bestehen für die beiden Gruppen verschiedene Bestimmungen. Im März 1922 wurden die Bestimmungen für die Frauen erlassen, und die erste Gruppe Frauen wurde in den Monaten Mai bis Juli zum Dienst eingezogen. Wir geben einige der wesentlichsten Bestimmungen wieder:

Alle unverheirateten Frauen im Alter von 16 bis 30 Jahren sind dienstpflchtig; die Dienstpflcht dauert vier Monate. Als Ziele der Arbeitspflcht werden bezeichnet: Unabhängig von der sozialen Stellung und dem Einkommen, Hingabe an das Gemeinwohl und Liebe zur körperlichen Arbeit heranzubilden; Ausbildung in guten Arbeitsmethoden in nationalen Unternehmungen aller Art; Organisierung und Ausnutzung aller schaffenden Kräfte des Landes im Dienste der Gemeinschaft, um die Produktion zu erhöhen und Arbeiten von nationaler Bedeutung auszuführen.

Die Arbeitsdienstzeit der Frauen wird mit Arbeiten verschiedener Art ausgefüllt: Kochen, Waschen, Hausarbeit; Unterricht in öffentlicher und privater Gesundheits- und Krankenpflege; Handarbeiten; Maschinenschreiben, Buchhaltung, Post- und Telegraphendienst; Garten- und Obstbau; Herstellung von Lebensmitteln, z. B. Einkochen von Marmelade; Seidenwurm- kultur; Anpflanzung von Weinbergen und Aufforstung.

Es kommen dabei nur solche Arbeiten in Frage die es den Mädchen ermöglichen, zu Hause zu essen und zu schlafen. Die Arbeit wird in jeder Gemeinde durch ein gesetzlich vorgeschriebenes Komitee geregelt; jede Gemeinde und jeder Bezirk haben ein genaues Verzeichnis der Arbeiten aufzustellen, die sich für Frauen eignen. Frauen, die höhere Schulen besuchen, können ihre vorläufige Dienstbefreiung nachsuchen; Beamtinnen, die mindestens sechs Monate im Staatsdienst beschäftigt sind, Lehrerinnen und Frauen, die für den Unterhalt einer Familie zu sorgen haben, sind vom Dienst befreit. 40 Prozent der zum Dienst eingezogenen Frauen können sich jedes Jahr loskaufen; die Loskaufsumme beträgt 3000 bis 15,000 Lira. Auf der Umgehung des Gesetzes stehen Geld- und Gefängnisstrafen.

Der vorgenommene Versuch erstreckte sich auf Mädchen der Mittelklasse in Sofia. 3000 Mädchen waren für die Dienstleistung bezeichnet worden; es waren dabei 20 Loskäufe zu verzeichnen; eingestellt wurden schliesslich nur 300, die als Aushilfsangestellte auf Regierungsbureaus beschäftigt wurden. Zur Vorbereitung auf die Arbeitspflcht ist in den Knaben- und Mädchenschulen eine Arbeitswoche eingeführt worden, in der die Schüler allerlei gemeinsame Arbeiten (Reinigung und Neuausstattung des Schulgebäudes, Garten- und Forstarbeiten usw.) auszuführen haben. Wie sich die Durchführung des Gesetzes bewährt, wird vorerst abgewartet werden müssen.

Deutschland. Vor zwei Jahren ist zwischen dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund und dem Allgemeinen freien Angestelltenbund ein Vertrag über das Zusammenwirken dieser beiden Spitzenorganisationen abgeschlossen worden. In gleicher Weise ist nunmehr am 27. März ein Organisationsvertrag zwischen dem A. D. G. B. und dem Allgemeinen Deutschen Beamtenbund abgeschlossen worden. Der Vertrag verpflichtet die drei Spitzenorganisationen unter Anerkennung des Grundsatzes der parteipolitischen und religiösen Neutralität, für sich und ihre angeschlossenen Verbände in allen gewerkschaftlichen, sozial- und wirtschaftspolitischen Angelegenheiten, die die Interessen der Arbeiter, Angestellten und Beamten gemeinsam berühren, zusammenzuwirken. Bei Fragen, die nur Angehörige der einen Gruppe betreffen, behält die betreffende Spitzenorganisation ihre Selbständigkeit; bei Fragen, die auch den Wirkungskreis einer andern Gruppe berühren, ist eine Verständigung anzustreben.

Wichtig ist die Betonung des Grundsatzes, dass in der Wirtschaftspolitik die gemeinwirtschaftlichen Interessen stets den privaten Einzelinteressen voranzustellen sind. Die Organisationen verpflichten sich ferner, jeder Verletzung der republikanischen Verfassung im Reich und in den Ländern mit allen zu Gebote stehenden Mitteln entgegenzutreten. Die im Vertrag für die Zentralen festgelegten Bestimmungen finden sinngemässe Anwendung auf die Zusammenarbeit in Bezirken und an Orten. Die gleichen Industrie- und Fachgruppen der vertragsschliessenden Organisationen sollen zu gemeinsamen Gruppenausschüssen zusammen-treten.

Tschechoslowakei. Wir entnehmen einem Bericht über die tschechoslowakischen Gewerkschaftsverbände im Jahre 1921 die folgenden Angaben:

Auf den riesenhaften Aufschwung der Gewerkschaften in den vorhergehenden Jahren ist im Jahre 1921 ein leichter Rückschlag eingetreten. Die Landeszentrale umfasste im Jahre 1917 total 42,728, im Jahre 1918 total 161,447, im Jahre 1919 total 727,055 und im Jahre 1920 insgesamt 822,561 Mitglieder. Im Berichtsjahre ist nunmehr der Mitgliederbestand auf 650,601 zurückgegangen. Am Mitgliederverlust hat der Landarbeiterverband mit 113,677 den grössten Anteil. Von